

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 241), sowie § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 17.11.2015 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

§ 1

Benutzungsgebühr

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen eine Benutzungsgebühr. Benutzung ist die Anmeldung eines Kindes und die damit verbundene Belegung eines Krippen- bzw. Kindergartenplatzes. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. **Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.**
- (2) Für die Höhe der Gebühr ist grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragte, von der Tageseinrichtung angebotene bzw. tatsächlich **angemeldete** Betreuungszeit entscheidend.
- (3) Kinder sind in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz unmittelbar vorausgeht oder nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG, von der Gebührenpflicht befreit. Für Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (Kann-Kinder), werden die gezahlten Gebühren erstattet, wenn dem Antrag zur Aufnahme in die Grundschule entsprochen worden ist.
- (4) Sofern die Gebührenschuldner für mehrere Kinder Benutzungsgebühren zu zahlen haben, ist die höchste Gebühr zu 100 % fällig. Ist für ein Geschwisterkind eine weitere Gebühr zu entrichten, wird die gleichhohe oder nächstniedrigere Gebühr um 25 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr.
Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für die Betreuung in Spielgruppen, für die Ferienbetreuung und für die Frühbetreuung der Grundschulkinder in Martfeld.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wurde, sowie die Personen, die die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung beantragt haben.

§ 3 **Verpflegungsgeld**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Verpflegungsgeld erhoben welches monatlich pauschal zu entrichten ist.
- (2) Kinder die gemäß § 1 Abs. 3 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr Verpflegungsgeld zahlen.
- (3) Für Krippenkinder wird während der Eingewöhnungsphase kein Verpflegungsgeld erhoben.
- (4) Die Höhe des Verpflegungsgeldes ergibt sich aus der Anlage 1.
- (5) Bei Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- (6) Die Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.

§ 4 **Veranlagungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der** **Gebührenschild sowie Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. (Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 15. eines Monats, wenn das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird.) wird gelöscht Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung freigehalten wird sowie während der Schließzeiten der Tageseinrichtungen.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Tage während der Schließzeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (4) Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, wegen eines Streikes, einer Personalversammlung oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren oder des Verpflegungsgeldes.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres. In begründeten Ausnahmefällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Die Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten können mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.
- (6) Die Gebühr ist am 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 5
Ferienbetreuung für Schulkinder

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung für Schulkinder in den Schulferien wird eine tägliche Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ist der Anlage zu entnehmen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.11.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann